# Regeringskansliets logotypSchwedisches Gesetzblatt

**SFS 2024:627**

Veröffentlich am 30. Juli 2024

## Verordnung über Abwrackprämien für Privatpersonen beim Kauf oder Leasen eines Elektroautos

Erlassen am 25. Juli 2024

Die schwedische Regierung verordnet Folgendes:

# Einleitende Bestimmungen

**Abschnitt 1**Um zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen, kann das Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung Privatpersonen, die ein altes Fahrzeug mit Verbrennungsmotor abwracken und ein Elektroauto kaufen oder leasen, soweit Mittel zur Verfügung stellen, eine Abwrackprämie gewähren.

**Abschnitt 2**Diese Verordnung wird gemäß Kapitel 8 Abschnitt 7 des Regierungsinstruments erlassen.

# Begriffe und Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 3**Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *zugelassener Autoverschrotter*: ein Fahrzeugverschrotter, der gemäß den Anforderungen der Verordnung über die Abtrennung von Kraftfahrzeugen (2007:186) zugelassen ist,

2. *Elektroauto*: Personenkraftwagen der Klasse I nach dem Gesetz (2001:559) über die Begriffsbestimmungen für den Straßenverkehr der Emissionsklasse El gemäß Abschnitt 32 des Abgasbehandlungsgesetzes (2011:318),

3. *Leasing*: Miete eines Fahrzeugs für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Jahr,

4. *Leasingnehmer*: der Leasingnehmer eines Elektroautos,

5. *geleastes Elektroauto*: ein Elektroauto, das von einem Leasingnehmer geleast wird,

6. *nahestehende Partei*:

a) eine Person, die Ehegatte, Lebensgefährte, Kind, Stiefkind, Pflegekind, Elternteil, Großelternteil oder Geschwister des Antragstellers ist,

b) eine Person, die Ehegatte, Lebensgefährte oder Kind einer unter Buchstabe a) genannten Person ist, oder

c) ein Nachlass, dessen Gesellschafter der Antragsteller oder eine unter den Buchstaben a oder b genannte Person ist.

7. *Straßenverkehrsregister*: das Register gemäß Kapitel 2 Abschnitt 1 des Straßenverkehrsdatengesetzes (2019:369) und

8. *altes Fahrzeug mit Verbrennungsmotor*: Personenkraftwagen der Klasse I nach dem Straßenverkehrsdefinitionsgesetz:

a) das mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist,

b) dessen Gesamtgewicht 3 500 kg nicht übersteigt und

c) in die Emissionsklasse Euro 4 oder ihre gleichwertige ältere Emissionsklasse eingestuft ist.

#### Voraussetzungen für die Gewährung der Abwrackprämie

**Abschnitt 4**Die Abwrackprämie kann einer Person gewährt werden, die ein altes Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zum Abwracken an einen zugelassenen Autoverschrotter abgegeben hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das verschrottete Fahrzeug wurde aufgrund des Abwrackens frühestens am 20. August 2024 aus dem Straßenverkehrsregister gelöscht,

2. das verschrottete Fahrzeug wurde nach dem 6. Juli 2022 einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung unterzogen,

3. der Antragsteller ist seit dem 6. September 2023 Eigentümer des abgewrackten Fahrzeugs im Straßenverkehrsregister;

4. der zugelassene Autoverschrotter hat eine Empfangsbestätigung gemäß den Anforderungen der Fahrzeugüberwachungsverordnung (2007:186) ausgestellt und für das Fahrzeug gemäß Kapitel 4 Abschnitt 2 und Kapitel 5 Abschnitt 4 Absatz 4 der Verordnung (2019:383) über die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen im Straßenverkehrsregister eingetragen, und

5. der Antragsteller ist frühestens am 20. August 2024 im Straßenverkehrsregister eingetragen:

a) als Eigentümer eines für den Eigengebrauch erworbenen Elektroautos, dem zum Zeitpunkt der Antragstellung das Fahrverbot noch nicht entzogen worden war, oder

b) als Leasingnehmer eines Elektroautos, für den zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Fahrverbot bestand.

**Abschnitt 5**Die Abwrackprämie kann nur gewährt werden, wenn sich der Antragsteller verpflichtet:

1. Eigentümer des Elektroautos für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab dem Tag der Zulassung des Kaufs zu sein; oder

2. das Elektroauto für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller als Leasingnehmer in das Straßenverkehrsregister eingetragen war, zu leasen.

**Abschnitt 6**Die Abwrackprämie kann nur einmal pro Antragsteller gewährt werden.

Die Prämie wird nicht gewährt, wenn:

1. das verschrottete Fahrzeug oder das gekaufte oder geleaste Elektroauto die Grundlage für eine frühere Prämie im Rahmen dieser Verordnung war,

2. das Elektroauto Eigentum eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens war,

3. das verschrottete Fahrzeug vom Antragsteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen für private Geschäftszwecke genutzt wurde oder

4. das gekaufte oder geleaste Elektroauto zur Verwendung durch den Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen für private Geschäftszwecke bestimmt ist.

**Abschnitt 7**    Die Abwrackprämie darf nicht an eine Person gezahlt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Schulden im Zusammenhang mit Steuern oder Abgaben hat, die gemäß dem Gesetz (1976:206) über Parkgebühren, dem Stausteuergesetz (2004:629), dem Straßenverkehrssteuergesetz (2006:227), dem Gesetz (2006:228) über besondere Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer, dem Gesetz (2024:172) über Straßeninfrastrukturgebühren oder der Verordnung (2014:1564) über Straßeninfrastrukturentgelte geschuldet werden.

# Höhe der Abwrackprämie

**Abschnitt 8**Die Abwrackprämie beläuft sich auf 10 000 SEK.

# Antrag auf Abwrackprämie

**Abschnitt 9**Ein Antrag auf Abwrackprämie kann gestellt werden, wenn der Antragsteller ein Elektroauto gekauft oder geleast hat und das abgewrackte Fahrzeug aufgrund des Abwrackens aus dem Verkehr gezogen wurde.

**Abschnitt 10**Der Antrag auf Abwrackprämie muss Folgendes enthalten:

1. Name, persönliche Identifikationsnummer und Kontaktdaten des Antragstellers,

2. das schwedische Bankkonto, Giro- oder PlusGiro-Konto des Klägers,

3. die Zulassungsnummer des abgewrackten Fahrzeugs,

4. die Zulassungsnummer des gekauften oder geleasten Elektroautos,

5. die Angabe des zugelassenen Verschrotters, dem das verschrottete Fahrzeug zur Abwrackung übergeben wurde,

6. eine Erklärung, dass das verschrottete Fahrzeug vom Antragsteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen nicht für private geschäftliche Zwecke genutzt wurde,

7. eine Erklärung, dass das gekaufte oder geleaste Elektroauto nicht für die Nutzung durch den Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen für private Geschäftszwecke bestimmt ist, und

8. eine Erklärung, dass das Elektroauto sich nicht im Eigentum eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens befindet. Die Auskünfte sind ehrenhalber zu erteilen.

**Abschnitt 11**Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der Antragsteller die in Abschnitt 5 genannte Verpflichtungserklärung schriftlich abzugeben.

**Abschnitt 12**Die Anträge auf Abwrackprämien sind schriftlich zu stellen und in elektronischer Form bei dem Schwedischen Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung gemäß den Vorgaben der Behörde einzureichen.     Die Anträge müssen bis spätestens 19. August 2025 beim Schwedischen Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung eingehen.

**Abschnitt 13**Auf Ersuchen des Schwedischen Zentralamts für Wohnungswesen, Bau und Planung legt der Antragsteller zusätzliche Unterlagen oder Informationen vor, die für die Prüfung erforderlich sind.

# Prüfung und Entscheidung über die Abwrackprämie

**Abschnitt 14**Das Schwedisches Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung prüft Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Abwrackprämie.

**Abschnitt 15**Die Entscheidung über eine Abwrackprämie kann von den Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zur Erreichung des Zwecks der Prämie erforderlich sind.

# Zahlung der Abwrackprämie

**Abschnitt 16**Die Abwrackprämie wird auf das vom Antragsteller in seinem Antrag angegebene schwedische Bankkonto, Bankgiro- oder PlusGiro-Konto überwiesen.

# Rückzahlungsverpflichtung

**Abschnitt 17**Der Empfänger einer Abwrackprämie ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn:

1. dem Begünstigten die Prämie aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise zu Unrecht gezahlt wurde,

2. die Prämie fehlerhaft gezahlt wurde, weil die Angaben im Straßenverkehrsregister falsch sind,

3. die Prämie aus einem anderen Grund zu Unrecht gezahlt wurde und der Begünstigte dies hätte erkennen müssen,

4. der Empfänger das Elektroauto innerhalb eines Jahres nach dem Registrierungsdatum vor dem Erwerb übertragen hat,

5. der Empfänger den Leasing-Vertrag für das Elektroauto innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger als Leasingnehmer in das Straßenverkehrsregister eingetragen wurde, ausgesetzt hat oder

6. eine Bedingung für die Prämie nicht erfüllt wurde.

# Einziehungen

**Abschnitt 18**Ist der Empfänger einer Abwrackprämie nach Abschnitt 17 zur Rückzahlung verpflichtet, so entscheidet das Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung, die Prämie ganz oder teilweise zurückzufordern.

Der Betrag, den der Empfänger zurückzahlen muss, ist ab dem Tag, der einen Monat nach dem Datum der Rückforderungsentscheidung liegt, zu einem Zinssatz zu verzinsen, der den Ausleihesatz des Staates jederzeit um zwei Prozentpunkte übersteigt.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die schwedische staatliche Behörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung ganz oder teilweise auf die Rückzahlungs- oder Zinsforderung verzichten.

# Überwachung und Beaufsichtigung

**Abschnitt 19**Das Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung überwacht die Einhaltung der Prämienvoraussetzungen.

Das Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung überwacht die Erfüllung des Zwecks der Prämie und erstattet den Regierungsstellen jährlich im Rahmen ihrer Jahresabschlüsse Bericht über die Verwendung der Mittel und die erzielten Ergebnisse.

**Abschnitt 20**    Auf Antrag des Schwedischen Zentralamts für Wohnungswesen, Bau und Planung muss der Antragsteller ihm die für seine Aufsicht und die Kontrolle gemäß Abschnitt 19 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

# Meldung einer Straftat

**Abschnitt 21**Das Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bau und Planung unterrichtet die schwedische Polizeibehörde, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller Folgendes begangen hat:

1. eine Straftat nach Kapitel 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 Strafgesetzbuch,

2. den strafbaren Versuch, die Vorbereitung oder die Verschwörung zur Begehung einer Straftat nach Kapitel 9 Abschnitte 1 oder 3 Strafgesetzbuch oder

3. eine Straftat nach Kapitel 15 Abschnitt 10 Strafgesetzbuch.

# Rechtsbehelf

**Abschnitt 22**Abschnitt 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (2017:900) enthält Bestimmungen über Rechtsbehelfe beim Verwaltungsgericht. Gegen andere Entscheidungen als diejenigen, welche die Rückforderung nach Abschnitt 18 betreffen, kann jedoch kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Verordnung tritt am 20. August 2024 in Kraft.

2. Die Verordnungen laufen Ende 2025 aus.

3. Die aufgehobene Verordnung gilt jedoch weiterhin für Prämien, die vor Ende 2025 eingereicht werden.

Im Namen der Regierung

ROMINA POURMOKHTARI

Andreas Lindholm

Ministerium für Klima und Unternehmen